

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0211/12	23.07.2012

zum/zur

A0073/12 - Fraktion CDU/BfM, SR Stern und SR Dr. Kutschmann

Bezeichnung

Einsatz gemeinsames Streifenfahrzeug von Polizei und Stadtordnungsdienst (Lärmwagen)

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	31.07.2012
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	13.09.2012
Verwaltungsausschuss	14.09.2012
Stadtrat	04.10.2012

*Der Stadtrat möge beschließen:*

*Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob der Einsatz eines oder mehrerer Streifenfahrzeuge mit personeller Besetzung sowohl von Seiten der Polizei als auch von Seiten des Stadtordnungsdienstes in Magdeburg zur Bearbeitung von Lärmbeschwerden, sogenannte Lärmwagen, möglich wäre und wenn ja, unter welchen Rahmenbedingungen.*

### **Stellungnahme**

Grundsätzlich sind sogenannte „Lärmwagen“ möglich und werden vom Polizeirevier Magdeburg befürwortet. Bereits seit 2010 möchte die Polizei gemeinsame nächtliche Lärmstreifen mit dem Stadtordnungsdienst (SOD) durchführen. Schwerpunkttag und -zeiten sind die sommerlichen Nächte (Mai-September) von Donnerstag auf Freitag, Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag.

Es ist festzustellen, dass in diesen Nächten ein erhöhtes Einsatzaufkommen wegen Ruhestörungen (bis zu 60 Beschwerden) zu verzeichnen ist und die LH Magdeburg für die Verfolgung und Ermittlung dieser Ordnungswidrigkeiten als Verwaltungsbehörde (Bußgeldstelle) zuständig ist. Daneben haben gemäß § 53 Ordnungswidrigkeitengesetz die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach pflichtgemäßen Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Neben der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten können auch Gefahrenabwehrmaßnahmen (z.B. Beendigung der Musik) erforderlich sein. Auch hierfür ist die LH Magdeburg originär zuständige Sicherheitsbehörde. Weil die Sicherheitsbehörden gemäß § 49 Sicherheits- und Ordnungsgesetz LSA (SOG) ihre Aufgaben grundsätzlich selbst zu vollziehen haben, wurden die Dienstzeiten des SOD wie folgt erweitert:

„**Verlässliche Arbeitszeit**“ Montag bis Freitag von 06.00 – 20.00 Uhr  
und  
„**Sommerlicher Präsenzdienst**“ 16. – 39. KW (24 Wochen) (z.B. 19.04. – 30.09.12)  
Donnerstag – Samstag, 14.30 – 23.00 Uhr  
und Sonntag, 11.30 – 20.00 Uhr  
und  
„**Bedarfsdienst rund um die Uhr**“ (z.B. nächtliche Gaststättenkontrollen, Jugendschutz,  
Begleitung von Open-Air-Veranstaltung oder  
Sportveranstaltungen).

Diese Dienstzeiten ergeben eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von rund 100 Stunden. Aus Eigensicherungsgründen wird der sommerliche Präsenzdienst „nur“ bis 23.00 Uhr durchgeführt. Bezogen auf die Thematik „Lärm“ hat der SOD in den Monaten Mai und Juni dieses Jahres 174 Einsätze, davon 41 Einsätze nach 23.00 Uhr, bewältigt.

Nach den (verbindlichen) Ausführungsbestimmungen zu § 2 SOG besteht u.a. eine eigene (Eil-) Zuständigkeit der Polizei, wenn den Sicherheitsbehörden die erforderlichen Befugnisse und Vollzugskräfte nicht zur Verfügung stehen.

Wie Halle auch verfügt der SOD nicht über (genügend) geeignete bzw. ausgerüstete Vollzugskräfte, nächtliche Doppelstreifen mit der Polizei durchzuführen.

Die kommunalen Vollzugskräfte sind nicht in der Lage, sich oder die Kollegen der Polizei z.B. bei nächtlichen Kontrollen von alkoholisierten Personengruppen oder bei Maßnahmen bezüglich gefährlicher Hunde ausreichend zu sichern.

Neben der fehlenden Ausrüstung (z.B. polizeiliches Pfefferspray oder Schlagstock) sind die Ausbildungsmöglichkeiten und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen mit denen von Polizeivollzugsbeamten überhaupt nicht vergleichbar.

Das Innenministerium hat es trotz jahrelanger Hinweise und Bitten der LH Magdeburg bisher nicht für notwendig erachtet, dringende Änderungen im SOG oder der Verwaltungsvollzugsbeamtenverordnung durchzuführen. Im Gegenteil, bei der gerade stattfindenden SOG-Novellierung fanden die sicherheitsbehördlichen Vollzugsprobleme keine Berücksichtigung. Deshalb bleibt weiterhin offen, welche Ausrichtung kommunale Vollzugsdienste in Sachsen-Anhalt haben. Zumal das LvWA letztmalig mit Schreiben vom 01.02.2010 mitteilte, dass die Ausrichtung des Vollzugsdienstes der Sicherheitsbehörde eine andere ist als die des Polizeivollzugsdienstes. Trotzdem werden die Sicherheitsbehörden von Polizei, Landesverwaltungsamt, Innenministerium und teilweise der Politik regelmäßig aufgefordert, typischerweise wie die Polizei vor Ort Gefahren zu bekämpfen und Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln.

Durch den (bundesweiten) „Rückzug“ der Landespolizei im öffentlichen Raum bei der Erfassung von Ordnungswidrigkeiten und Maßnahmen der Gefahrenabwehr (auch Präsenzdienst) stellt sich die Frage: Muss das entstandene „Überwachungsdefizit“ durch kommunale Vollzugskräfte ersetzt werden? Wenn ja, in welcher Intensität und Qualität ist dies möglich?

Köln ist nicht nur wegen der unterschiedlichen Größe mit Magdeburg nicht vergleichbar, sondern auch weil im Bundesland NRW die kommunalen Vollzugsdienste eine andere Stellung haben als in Sachsen-Anhalt. Eine telefonische Nachfrage im Ordnungsamt Köln ergab, dass während den Lärmstreifen nicht nur Lärmbeschwerden bearbeitet werden, vielmehr müssen andere Zuständigkeiten der Polizei (auch Straftaten) und des Ordnungsamtes bewältigt werden, weil zum einen nicht immer durchgängig Lärmbeschwerden vorliegen und zum anderen die Einsatzkräfte andere Kollegen nach Bedarf und lageabhängig unterstützen müssen. Der zentrale Ordnungsdienst der Stadt Köln verfügt über mehr als 100 Vollzugskräfte. Davon sind 25 für den nächtlichen Dienst mit der Polizei geeignet.

Der SOD verfügt derzeit über rund 50 Vollzugskräfte (ohne Verkehrsüberwachung).

Unabhängig von der fehlenden Ausrüstung und Ausbildung sind nicht mehr alle Dienstkräfte altersbedingt und/oder aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht (mehr) in der Lage, nächtliche Dienste zu verrichten oder unmittelbaren Zwang anzuwenden.

Damit die Belastungen nicht weiter ansteigen, wird seit 2010 ein speziell auf den SOD bezogenes Personalentwicklungskonzept umgesetzt. So konnten bisher z.B. 6 neue Mitarbeiter/innen unter 30 Jahre eingestellt und 11 Mitarbeiter/innen als Fachwirt „Kommunaler Vollzugsdienst“ bei der SIKOSA ausgebildet werden. Im August dieses Jahres beginnen drei weitere ehemalige Auszubildende im SOD und ab September werden wieder fünf Dienstkräfte an dem Lehrgang zum Fachwirt teilnehmen (Kosten rund 10.000 €).

Aus finanziellen und personellen Gründen sieht sich die Stadt deshalb nicht in der Lage, Aufgaben der Polizei zu übernehmen.

Eine Sicherheitspartnerschaft mit der Polizei (z.B. gemeinsame Lärmstreife) darf nicht zu einem „Verschiebebahnhof“ werden, um die ausgedünnten Polizeikräfte weiter zu entlasten. Die Polizei darf sich nicht immer weiter zurückziehen. Es muss deutlicher als bisher vom Land eine bessere finanzielle und technische Ausstattung der kommunalen Vollzugsdienste gefordert werden.

Im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes für den SOD, muss weiterhin daran gearbeitet werden, das Personal innerhalb der nächsten Jahre zu verjüngen, geeignete Bewerber gezielt einzustellen und die finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Dienstkräfte vernünftig ausgebildet bzw. ausgerüstet werden können.

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist der Antrag nicht zu befürworten.

Holger Platz